

Richtlinie der Stadt Wolfhagen zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Präambel

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Leistung der Jugendhilfe. Die Kindertagespflege stellt insoweit ein gleichwertiges Betreuungsangebot zu den Tageseinrichtungen für Kinder dar. Neben der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Stadt Wolfhagen möchte mit dieser Richtlinie im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel einen zusätzlichen Beitrag zur Förderung der Kindertagespflege in Wolfhagen leisten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1

Empfänger von Leistungen

Empfänger von Leistungen nach dieser Förderrichtlinie sind die vom Träger der örtlichen Jugendhilfe anerkannten, in Wolfhagen tätigen Tagespflegepersonen mit Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII.

§ 2

Gegenstand und Umfang der Förderung

Anerkannte Tagespflegepersonen erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 50,- € je betreutem Kind, das seinen Hauptwohnsitz in Wolfhagen hat.

§ 3

Weitere Fördervoraussetzungen

Die Förderung gem. § 2 dieser Richtlinie setzt voraus, dass das Kind, für das eine Förderung geltend gemacht wird, mindestens 20 Std./Woche betreut wird. Bezuschusst werden nur volle Kalendermonate und der erste und letzte Monat der Betreuung, wenn die Tätigkeit der Tagespflegeperson mindestens die Hälfte des Monats erbracht wurde. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Die Förderung endet mit Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes. Die Förderung unterbleibt, sofern die anerkannte Tagespflegeperson Mittel aus anderen Förderprogrammen erhält, auf die die städtische Förderung angerechnet werden würde.

§ 4

Antragsverfahren / Auszahlung

Die Fördermittel sind mit dem einschlägigen Antragsformular beim

**Magistrat der Stadt Wolfhagen,
Fachbereich Kindertagesstättenverwaltung
Burgstr. 33 – 35, 34466 Wolfhagen**

zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Antragsvoraussetzungen jeweils halbjährlich rückwirkend zum 30.06. bzw. 31.12. auf ein von der Tagespflegeperson zu benennendes Konto.

Der Antrag ist fristgerecht drei Monate nach Ende des Halbjahres bis zum 30.03. bzw. 30.09. einzureichen. Bei mangelnder Mitwirkung und unvollständiger Vorlage der Nachweise der antragstellenden Tagespflegeperson wird der Antrag nach den vorstehend genannten Fristen abgelehnt.

§ 5

Allgemeines

Der Fördermittelgeber behält sich Änderungen zu den Fördermodalitäten vor, sofern eine Diskrepanz zwischen Plätzen bei Tagespflegepersonen und vorgehaltenen Krippenplätzen innerhalb des Stadtgebietes eintreten sollte.

Zu Unrecht gewährte Leistungen sind an den Magistrat der Stadt Wolfhagen zurückzuzahlen.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft und ersetzt Richtlinie der Stadt Wolfhagen zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 01.07.2015.

Wolfhagen, den 09.06.2020

Reinhard S c h a a k e
Bürgermeister